



Freienhagen Hammer Kreuzbruch Liebenthal Liebenwalde Neuholland

2024

1. Nachtragshaushaltsplan

**1. Nachtragshaushaltssatzung der
Stadt Liebenwalde
für das Haushaltsjahr
2024**

festgestellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Liebenwalde, den 24.10.2023

aufgestellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Liebenwalde, den 24.10.2023

gez. Lehmann
Bürgermeister

gez. Bonk- Matthes
Leiterin Hauptamt/ Kämmerei

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Liebenwalde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vomfolgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Nachtragshaushaltssatzung

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<u>Im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	28.851.300	2.595.500	0	31.446.800
ordentliche Aufwendungen	34.936.600	0	-355.200	34.581.400
außerordentliche Erträge	138.000	62.000	0	200.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	42.019.500	2.347.500	0	44.367.000
die Auszahlungen	51.585.200	0	-1.466.900	50.118.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.987.700	2.595.500	0	30.583.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.930.700	0	-345.300	31.585.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.031.800	0	-248.000	13.783.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.654.500	0	-1.121.600	18.532.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Rückzahlungen von Fördermitteln, Aufwendungen/Auszahlungen für Betriebskosten der kommunalen Gebäude und Aufwendungen/Auszahlungen aus der Vollstreckung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 Euro
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Liebenwalde, den

.....

J. Lehmann

(Bürgermeister)